

Mustervereinbarung

Vereinbarung zwischen

und

(Namen der Archive/Institutionen)

zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen.

(„Notfallverbund Archivwesen für den Kreis _____“)

Präambel

Die Städte und Gemeinden _____ (Namen der Städte bzw. Gemeinden) beherbergen ein kulturelles Erbe von überregionaler Bedeutung. Die Vertragspartner pflegen vielfältiges Material in ihren Archiven. Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die gegenseitige Unterstützung im Archivwesen in Notfällen („Notfallverbund“). Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit besteht das Ziel, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Der Notfallverbund ist offen für weitere Partner.

§ 1

Vertragsgegenstand – Aufgaben und Inhalt

1. Die Vertragspartner erarbeiten die objektkonkreten Gefahrenabwehrpläne für ihre Archive, welche in den Katastrophenschutzplan _____ (Bezeichnung des Katastrophenschutzplans mit Jahresangabe) einfließen. Sie schreiben diese bei Bedarf fort.

2. Diese Pläne werden als Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner stellen sich diese Pläne gegenseitig zur Verfügung und tragen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass sie auch den verantwortlichen Rettungsinstitutionen, insbesondere dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und den örtlichen Feuerwehren, zur Verfügung stehen.

Mindestinhalte der Gefahrenabwehrpläne sind:

- Das objektbezogene Kernblatt, welches Spezifika hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt. Einen Lageplan, der besonders schützenswerte Bereiche, Zugangswege etc. ausweist.
- Eine Personalliste, die Auskunft über die im Notfall zur Verfügung stehenden Hilfskräfte des jeweiligen Archivs gibt (Rettungsleiter und Rettungshelfer).

3. Die Vertragspartner führen gemeinsame theoretische und praktische Schulungen durch.

4. Im Notfall leisten die Vertragspartner im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten gegenseitige uneigennützige personelle und technische Hilfe. Hierüber entscheidet der je-

weils unterstützende Vertragspartner abschließend in eigener Verantwortung. Die Hilfe betrifft insbesondere:

- die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand-, Havarie- und Katastrophenfall sowie
- die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

5. Die Verantwortlichkeit für die Aktualität der objektbezogenen Pläne (§ 2 Absatz 1 und 2) liegt bei den Vertragspartnern.

§ 2

Arbeitsgruppe

1. Die Arbeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Archivwesen“ vorbereitet, betreut und koordiniert. Die Vertragspartner bilden eine Arbeitsgruppe unter der Federführung _____ (Name des/der federführenden Archivs/Institution). Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Notfallverbund werden über die geleistete Arbeit einmal jährlich den Leitern der von ihnen vertretenen Institutionen Bericht erstatten.

§ 3

Personal

Jeder Vertragspartner stellt im Notfall/Einsatzfall Personal im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Er benennt Ansprechpartner. Diese werden in die Pläne gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung eingetragen.

§ 4

Hilfeanforderung, Unterstellung

1. Nur die in den Gefahrenabwehrplänen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages für eine Hilfeanforderung festgelegten Personen oder deren Vertreter sind berechtigt, innerhalb und außerhalb der jeweiligen Vertragspartner weitere Hilfeanforderungen vorzunehmen.

2. Die auf Grund von Hilfeanforderungen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Vertragspartner haben den Weisungen der Einsatzleitung des vom jeweiligen Notfall betroffenen Vertragspartners Folge zu leisten.

§ 5

Haushalt, Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 1 genannten Aufgaben erfolgt durch jeden Vertragspartner in eigener Verantwortung selbst. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen.

2. Die Vertragspartner und die für diese im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt erfüllen.

3. Die im Notfall eintretenden Körper- und Sachschäden an eigenen Einsatzkräften bzw. Einsatzmitteln eines helfenden Partners trägt der Vertragspartner selbst. Gleiches gilt für

Schäden am betroffenen Kulturgut. Im Übrigen stellen sich die Vertragspartner im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von jeglicher Haftung frei, es sei denn, Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 6

Gründung, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am _____. in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages gekündigt werden.

2. Die Kündigung durch einen der Partner führt nicht zur Aufhebung der Vereinbarung. Diese wird vielmehr von den verbleibenden Partnern fortgesetzt.

(Ort)

(Datum)

Unterschriften der Vertragspartner